

6. Kann schwerer Hausfriedensbruch im Verhältnis zu einfachem oder schwerem Diebstahl auch dann durch eine selbständige Handlung im Sinne des § 74 StGB. verübt werden, wenn er das gewollte Mittel zur Durchführung des Diebstahls bildet? Verhältnis von schwerem Hausfriedensbruch und Beihilfe zu solchem Diebstahl.

StGB. §§ 124, 242, 243, 74, 49.

V. Straffenat. Urtr. v. 14. Januar 1913 g. M. u. G. V 823/12.

I. Landgericht Essen.

Der Angeklagte Fuhrmann M. hatte sein Pferd gegen ein Pferd des Pferdehändlers R., eines ansässigen Zigeuners, auf dessen Vorschlag und Zureden umgetauscht. Da er sich betrogen glaubte, wollte er sein Pferd noch am Tage des Tausches gegen das umgetauschte Pferd wieder zurückhaben. R. lehnte jedoch den Rücktausch ab. Der Angeklagte M. wandte sich nunmehr an den demnächst ebenfalls angeklagten K., einen Bekannten des R., bat ihn um Unterstützung zur Wiedererlangung des Pferdes und besprach in dessen Beisein den Handel am Abend in einer Wirtschaft, wobei er zu den zahlreich anwesenden Gästen bemerkte, daß er noch etwas darum gäbe, wenn er das Pferd wiedererhalte. Die genannten beiden Angeklagten M. und K. begaben sich darauf, gefolgt von einer größeren Anzahl Wirtschaftsgästen, denen sich auch Straßenpassanten und Anwohner ohne weiteres anschließen konnten, nach dem Grundstück, auf dem R. wohnte. Sie gingen durch das Haus, in dem sich eine offene Toreinfahrt befand, auf den umschlossenen Hofraum an den Stall und holten hier das Pferd heraus, nachdem sie die Stalltür, die sie verschlossen fanden, aufgebrochen hatten. Andererseits brachten

sie das früher R.'sche Pferd in den Stall zurück. Ihre Begleiter waren teils bis auf den Hof, teils bis in die Toreinfahrt gelangt. Nach der Annahme des Landgerichts war sich jeder dieser Begleiter bewußt, daß er durch seine Anwesenheit das Wegholen des Pferdes unterstütze und ging der Wille der Menge dahin, die zur Wiedererlangung des Pferdes erforderliche Gewaltanwendung, nämlich gegen Personen, die etwa hindernd in den Weg treten sollten, zu unterstützen und insofern mit vereinten Kräften zu handeln.

Die Strafkammer hat die Angeklagten M. und R. sowie sieben ihrer Begleiter wegen schweren Hausfriedensbruchs (§ 124 StGB.) verurteilt, den Angeklagten M. außerdem wegen schweren Diebstahls und den Angeklagten R. wegen Beihilfe dazu, begangen durch je eine weitere selbständige Handlung.

Die Revisionen, die von den Angeklagten M. und R. sowie von fünf ihrer Mitverurteilten verfolgt wurden, sind verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Die Tatbestandsmerkmale des § 124 StGB. sind ohne Rechtsirrtum nachgewiesen. Die Annahme der Strafkammer, daß sich die hier in Betracht gezogene Menschenmenge öffentlich versammelt hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. . . Im übrigen stellt die Strafkammer u. a. ausdrücklich fest, daß sämtliche Teilnehmer wußten, der Angeklagte M. wolle aus dem R.'schen Stalle sein Pferd wieder holen und zur Ausführung dieses Vorhabens solle erforderlichenfalls Gewalt angewendet werden, und zwar gegen Personen, falls sich diese hindernd in den Weg stellten.

Die Strafkammer hat auch den Begriff des befriedeten Besitzums nicht verkannt. . . Es genügt insoweit zum Nachweise des Tatbestandes, wovon die Strafkammer ausgegangen ist, daß die Teilnehmer bis in die Toreinfahrt und damit bis in das befriedete Besitzum eines anderen gelangt waren.

Die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls, und zwar des schweren Diebstahls, insbesondere den Begriff der Absicht rechtswidriger Zueignung hat der Erstrichter ebensowenig verkannt.

Zu Zweifeln konnte nur die von den Beschwerdeführern nicht berührte Frage Anlaß geben, ob sich die Annahme rechtfertige, daß, soweit, wie bei den Beschwerdeführern M. und R., schwerer Hausfriedensbruch und schwerer Diebstahl sowie Beihilfe dazu zusammen-

treffen, zwei selbständige strafbare Handlungen (§ 74 StGB.) vorliegen. Die Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Es kann ganz auf sich beruhen bleiben, ob und inwieweit der einfache Hausfriedensbruch gegenüber dem Tatbestand des einfachen oder des schweren Diebstahls im Verhältnis von bloßer Gesetzeskonkurrenz steht.

Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 9 S. 81 (83), Bd. 11 S. 166, Bd. 40 S. 430; Rechtspr. Bd. 5 S. 407 (409).

Bloße Gesetzeskonkurrenz kann jedenfalls nicht in Frage kommen, wenn es sich um ein Zusammentreffen von schwerem Hausfriedensbruch und Diebstahl, sei es auch schwerem Diebstahl, handelt. Denn es kann keine Rede davon sein, daß die Vornahme von Handlungen, die die Voraussetzungen schweren Hausfriedensbruchs erfüllen würden, vom Gesetz als die notwendige oder auch nur regelmäßige Begehungsforn von Diebstählen oder gewisser Arten von Diebstählen, insbesondere von schweren Diebstählen, vorausgesetzt sein könnte. Deshalb bemerkt es dabei, daß, wenn die Tatbestände dieser beiden Arten strafbarer Handlungen, — schweren Hausfriedensbruchs und Diebstahls — vorliegen, nicht bloße Gesetzeskonkurrenz, sondern ein eigentliches Zusammentreffen mehrerer Straftaten stattfindet. Ob alsdann anzunehmen ist, daß die strafbaren Handlungen im Sinne des § 73 StGB. oder nach § 74 das. zusammentreffen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls und insofern vorzugsweise vom tatrichterlichen Ermessen ab.

Danach kann es nicht als rechtsirrig angesehen werden, wenn die Strafkammer der Ansicht ist, daß hier der schwere Hausfriedensbruch und der schwere Diebstahl im Sinne des § 74 das. selbständige strafbare Handlungen darstellen. Denn der schwere Hausfriedensbruch war mit dem Eindringen in das befriedete Besitztum rechtlich bereits vollendet. Damit hatte aber die Ausführung des Diebstahls, sei es als einfachen, sei es als schweren, noch keineswegs begonnen. Die den schweren Hausfriedensbruch erfüllenden Handlungen waren im Verhältnis zu ihm rechtlich nur Vorbereitungs-handlungen. Die Strafkammer war mithin nicht gehindert, anzunehmen, daß der Entschluß der genannten beiden Angeklagten dahin gegangen war, nacheinander zwei strafbare Handlungen zu begehen, von denen die eine das Mittel zur Ausführung der anderen sein sollte, daß der An-

geklagte R. hierbei aber in bezug auf den Diebstahl nur mit Gehilfen vorfaß handelte. Durch dieses Verhältnis beider strafbaren Handlungen zueinander wird deren Selbständigkeit allein noch nicht in Frage gestellt. Hierzu kommt, daß beide Angeklagte den Entschluß zur Ausführung des tatsächlich verübten schweren Diebstahls erst nach der rechtlichen Vollenbung des schweren Hausfriedensbruchs gefaßt haben, nämlich im Angesicht der Stalltür, von der sie angenommen hatten, daß sie offen sein werde, die sie aber wider Erwarten verschlossen fanden.

Auch daraus lassen sich keine rechtlichen Bedenken herleiten, daß die den schweren Hausfriedensbruch begründenden Handlungen nach den Urteilsfeststellungen auf seiten der übrigen Angeklagten dazu bestimmt waren, die Ausführung des geplanten Diebstahls, mindestens als einfachen, zu unterstützen und daß sie diesem Zwecke auch gedient haben, daß sich daher die Handlungen des schweren Hausfriedensbruchs mit den Beihilfehandlungen in bezug auf den Diebstahl, jedenfalls als einfachen, vollkommen deckten, mit diesem also eine tatsächliche Einheit bildeten. Es genügt darauf hinzuweisen, daß die Beihilfe vermöge ihrer unselbständigen (akzessorischen) Natur lediglich der Haupttat folgt und daher, gleichviel, ob sie mit anderen strafbaren Handlungen zusammentrifft und mit welchen, jedenfalls rechtlich nicht befähigt ist, ein Konkurrenzverhältnis, in dem die Haupttat zur anderen strafbaren Handlung stehen mag, ihrerseits umzugestalten.

Andererseits sind diese übrigen Angeklagten rechtlich nicht dadurch benachteiligt, daß der Erstrichter unterlassen hat, sie außer des schweren Hausfriedensbruchs auch noch der Beihilfe zum Diebstahl für schuldig zu erklären.

Den Rechtsmitteln war hiernach der Erfolg zu versagen."